

Synopsis

Altfassung 01.03.2017	Neufassung 01.01.2018	Begründung
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr erhoben. Mit ihr werden gedeckt: - die Kosten der Einsammlung und Entsorgung (einschließlich Transport und Umladung) verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA, der Verwaltung, der Abfallberatung und etwaige Kosten für die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen für die Kosten der Stilllegung und Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, - die Kosten der Entsorgung (einschließlich Erfassung) von gefährlichen Abfällen (der gebührenfreien Mengen nach Abs. 9), - die Kosten der Entsorgung von Altpapier (einschließlich Erfassung), - die Kosten für den Betrieb der Kleinannahmestellen und Grünabfallsammelplätze. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen und nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EGW) erhoben. Die zugrunde zu legenden EGW ergeben sich aus Anlage 5.	§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird eine Personengebühr erhoben. Mit ihr werden gedeckt: - die Kosten der Einsammlung und Entsorgung (einschließlich Transport und Umladung) verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA, der Verwaltung, der Abfallberatung und etwaige Kosten für die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen für die Kosten der Stilllegung und Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, - die Kosten der Entsorgung (einschließlich Erfassung) von gefährlichen Abfällen (der gebührenfreien Mengen nach Abs. 9), - die Kosten der Entsorgung von Altpapier (einschließlich Erfassung), - die Kosten für den Betrieb der Kleinannahmestellen und Grünabfallsammelplätze. Die Personengebühr wird nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen und nach der Anzahl der für das	§ 2 Abs. 1 und 2 Der Begriff „Grundgebühr“ wurde durch den Begriff „Personengebühr“ ersetzt. Mit Umstellung der Gebührenregelung zum 01.03.2017 wurde die Gesamtgebühr durch eine Kombination aus Grundgebühr und Leistungsgebühr entwickelt. Die Grundgebühr teilt sich dabei in die Personengebühr und Behältergebühr. Die Änderung dient der Konkretisierung entsprechender Begriffe, berührt den Regelungsgehalt der Satzung jedoch nicht. § 2 Abs. 2 Die Tarife der Behältergebühr wurden entsprechend der Kalkulation berücksichtigt. Abs. 3 Die Tarife der Leerungsgebühr wurden entsprechend der Kalkulation berücksichtigt.

Die Grundgebühr beträgt jährlich 12,36 € (monatlich 1,03 €) pro Person bzw. EGW. (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird neben der Grundgebühr nach Abs. 1 eine Behältergrundgebühr erhoben. Mit ihr werden gedeckt: - die mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Restabfalls sowie die Kosten der Umladung des Restabfalls, - 50 % der mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Bioabfalls, - Kosten des Behälterdienstes für Bioabfall, - die Kosten der Abfallbehälter für den Restabfall, Bioabfall und Altpapier, - die Kosten des Transports und der Verwertung von Grünabfall – soweit nicht durch die Gebühren nach § 3 gedeckt, - die Kosten der Entsorgung (einschließlich Einsammlung, Beförderung, Transport und Umladung) von Sperrmüll einschließlich Altholz (der gebührenfreien Mengen nach Abs. 10), - die Kosten des Einsammelns und Beförderns der Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte. Die Behältergrundgebühr wird nach Volumen und Anzahl der gestellten Restabfallbehälter erhoben und beträgt:	Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EGW) erhoben. Die zugrunde zu legenden EGW ergeben sich aus Anlage 3. Die Personengebühr beträgt jährlich 15,96 € (monatlich 1,33 €) pro Person bzw. EGW. (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird neben der Personengebühr nach Abs. 1 eine Behältergebühr erhoben. Mit ihr werden gedeckt: - anteilig die mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Restabfalls sowie die Kosten der Umladung des Restabfalls, - anteilig der mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Bioabfalls, - Kosten des Behälterdienstes für Bioabfall, - die Kosten der Abfallbehälter für den Restabfall, Bioabfall und Altpapier, - die Kosten des Transports und der Verwertung von Grünabfall – soweit nicht durch die Gebühren nach § 3 gedeckt, - die Kosten des Einsammelns und Beförderns der Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte. Die Behältergebühr wird nach Volumen und Anzahl der gestellten Restabfallbehälter erhoben und beträgt: <table><tr><td>Volumen</td><td>Behältergebühr</td></tr></table>	Volumen	Behältergebühr	Abs. 4 Die Tarife der Leerungsgebühr Bioabfall wurden entsprechend der Kalkulation berücksichtigt. Abs. 7 Der Tarif des Beistellsackes wurde entsprechend der Kalkulation berücksichtigt. Abs. 12 Die Anlagen zu den Gebührensätzen an den Kleinannahmestellen/Wertstoffhöfen wurden von den Anlagen 2,3,4 in die neue Anlage 2 zusammengefasst. Die Änderung dient der Verbesserung der Regelungssystematik, berührt den Regelungsgehalt der Satzung jedoch nicht.
Volumen	Behältergebühr			

Volumen	Behältergebühr
80-Liter-Restabfallbehälter	36,12 €/Jahr (3,01 €/Monat)
120-Liter-Restabfallbehälter	54,24 €/Jahr (4,52 €/Monat)
240-Liter-Restabfallbehälter	108,60 €/Jahr (9,05 €/Monat)
1.100-Liter-Restabfallbehälter	498,12 €/Jahr (41,51 €/Monat)

(3) Für die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung über Restabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben. Mit ihr werden gedeckt:

- die Kosten von Leerung, Transport und Verwertung des Restabfalls sowie des Restabfall-Behälterdiensts sowie
- 50 % der mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Bioabfalls.

Die Leerungsgebühr Restabfall wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	3,16 €

80-Liter-Restabfallbehälter	46,68 €/Jahr (3,89 €/Monat)
120-Liter-Restabfallbehälter	70,08 €/Jahr (5,84 €/Monat)
240-Liter-Restabfallbehälter	140,16 €/Jahr (11,68 €/Monat)
1.100-Liter-Restabfallbehälter	642,60 €/Jahr (53,55 €/Monat)

(3) Für die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung über Restabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben. Mit ihr werden gedeckt:

- die Kosten von Leerung, Transport und Verwertung des Restabfalls sowie des Restabfall-Behälterdiensts,
- die Kosten der Entsorgung (einschließlich Einsammlung, Beförderung, Transport und Umladung) von Sperrmüll einschließlich Altholz (der gebührenfreien Mengen nach Abs. 10)
- anteilig die mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Restabfalls sowie die Kosten der Umladung des Restabfalls sowie die
- anteiligen mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Bioabfalls.

Die Leerungsgebühr Restabfall wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro

120-Liter-Restabfallbehälter	4,75 €
240-Liter-Restabfallbehälter	9,50 €
1.100-Liter-Restabfallbehälter	43,54 €

Dabei werden je Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens die Entleerungen der gestellten Restabfallbehälter berechnet, die zur Erreichung des Mindestentleerungsvolumens gem. § 25 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind (Pflichtentleerungen).

- (4) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung über Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben. Mit ihr werden gedeckt:

- die Kosten der Entsorgung des Bioabfalls (Leerung und Verwertung).

Die Leerungsgebühr Bioabfall wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Biotonne	1,66 €
120-Liter-Biotonne	2,49 €

- (5) Für jeden Bioabfallbehälter, der zusätzlich zur erforderlichen Anzahl für die Erreichung einer Behälterkapazität von 5 l pro Woche, Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz und Einwohnern gleichwertig gestellt wird, wird eine Gebühr Zusatztonne Bio zur Deckung der Behälterkosten erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der gestellten Zusatzbehälter und beträgt pro Zusatzbehälter

Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	3,89 €
120-Liter-Restabfallbehälter	5,83 €
240-Liter-Restabfallbehälter	11,67 €
1.100-Liter-Restabfallbehälter	53,48 €

Dabei werden je Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens die Entleerungen der gestellten Restabfallbehälter berechnet, die zur Erreichung des Mindestentleerungsvolumens gem. § 25 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind (Pflichtentleerungen).

- (4) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung über Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben. Mit ihr werden gedeckt:

- anteilige Kosten der Entsorgung des Bioabfalls (Leerung und Verwertung).

Die Leerungsgebühr Bioabfall wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Biotonne	1,66 €
120-Liter-Biotonne	2,49 €

3,48 Euro jährlich. (6) Bei zeitweiser Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, Saison-Nutzung der Bio-Abfallbehälter u. ä.) werden für die erforderliche Gestellung und Abholung des Behälters eine Gestellungsgebühr und eine Abholgebühr in Höhe von je 19,00 € je Abfallbehälter erhoben. (7) Für die Restabfallentsorgung über Beistellsäcke wird eine Gebühr in Höhe von 4,75 € pro Sack erhoben. (8) Einmal jährlich kann der Anschlusspflichtige einen Abfallbehälter gebührenfrei umtauschen. Für jeden weiteren Umtausch von Abfallbehältern auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird eine Umtauschgebühr in Höhe von 19,00 € je Abfallbehälter erhoben. (9) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden die in Anlage 1 genannten Gebühren erhoben; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen (40 l oder 40 kg) wird von an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben. (10) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über eine Menge von 5 m³ je Haushalt oder anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, wird eine Gebühr von 18,00 €/m³ erhoben. Für die Entsorgung des Sperrmülls, die nicht über diese Menge hinausgeht, wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben. (11) Für die Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.	(5) Für jeden Bioabfallbehälter, der zusätzlich zur erforderlichen Anzahl für die Erreichung einer Behälterkapazität von 5 l pro Woche, Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz und Einwohnergleichwert gestellt wird, wird eine Gebühr Zusatztonne Bio zur Deckung der Behälterkosten erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der gestellten Zusatzbehälter und beträgt pro Zusatzbehälter 3,48 Euro jährlich. (6) Bei zeitweiser Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, Saison-Nutzung der Bio-Abfallbehälter u. ä.) werden für die erforderliche Gestellung und Abholung des Behälters eine Gestellungsgebühr und eine Abholgebühr in Höhe von je 19,00 € je Abfallbehälter erhoben. (7) Für die Restabfallentsorgung über Beistellsäcke wird eine Gebühr in Höhe von 5,83 € pro Sack erhoben. (8) Einmal jährlich kann der Anschlusspflichtige einen Abfallbehälter gebührenfrei umtauschen. Für jeden weiteren Umtausch von Abfallbehältern auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird eine Umtauschgebühr in Höhe von 19,00 € je Abfallbehälter erhoben. (9) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden die in Anlage 1 genannten Gebühren erhoben; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen (40 l oder 40 kg) wird von an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben. (10) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über eine Menge von 5 m³ je Haushalt oder anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, wird eine Gebühr von 18,00 €/m³ erhoben. Für die Entsorgung des Sperrmülls, die nicht über diese	
---	--	--

(12) Für die Einsammlung und Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle von Grundstücken im Wald oder der freien Landschaft, die der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich sind (§ 11 Abs. 3 LAbfG LSA) sowie für die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen, die dem Landkreis nach § 29 der Abfallentsorgungssatzung überlassen werden, werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von illegal abgelagertem Restabfall in zugelassenen Abfallsäcken beträgt 4,87 €/Abfallsack. Die Gebühr für die Einsammlung bereitgestellten illegalen Abfalls im Übrigen beträgt 138,00 €/Mg. Für die Entsorgung der bereitgestellten sowie der vom Grundstückseigentümer selbst angelieferten Abfälle gelten die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Gebühren.

(13) Für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge nach § 20 Abs. 3 KrWG wird eine Gebühr i.H.v. 148,00 €/Kfz erhoben.

(14) Für die erneute Gestellung eines Abfallbehälters im Fall des vom Anschlusspflichtigen verschuldeten Behälterverlusts werden die folgenden Gebühren nach Volumen des Behälters erhoben:

Volumen	Behälterverlustgebühr
80-120-Liter-Behälter	43,25 €/Vorgang
240-Liter-Behälter	50,50 €/Vorgang
1.100-Liter-Behälter	234,00 €/Vorgang

Menge hinausgeht, wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.

(11) Für die Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.

(12) Für die Einsammlung und Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle von Grundstücken im Wald oder der freien Landschaft, die der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich sind (§ 11 Abs. 3 LAbfG LSA) sowie für die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen, die dem Landkreis nach § 29 der Abfallentsorgungssatzung überlassen werden, werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von illegal abgelagertem Restabfall in zugelassenen Abfallsäcken beträgt 5,83 €/Abfallsack. Die Gebühr für die Einsammlung bereitgestellten illegalen Abfalls im Übrigen beträgt 138,00 €/Mg. Für die Entsorgung der bereitgestellten sowie der vom Grundstückseigentümer selbst angelieferten Abfälle gelten die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Gebühren.

(13) Für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge nach § 20 Abs. 3 KrWG wird eine Gebühr i.H.v. 148,00 €/Kfz erhoben.

(14) Für die erneute Gestellung eines Abfallbehälters im Fall des vom Anschlusspflichtigen verschuldeten Behälterverlusts werden die folgenden Gebühren nach Volumen des Behälters erhoben:

Volumen	Behälterverlustgebühr
80-120-Liter-Behälter	43,25 €/Vorgang
240-Liter-Behälter	50,50 €/Vorgang

	1.100-Liter-Behälter	234,00 €/Vorgang	
§ 3 Gebühren bei Kleinannahmestellen (1) Für die Annahme der in Anlagen 2 und 3 genannten Abfälle an den Kleinannahmestellen Genthin und Ziepel werden die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Volumen des Abfalls, erhoben. Für die Annahme der in Anlage 4 genannten Abfälle an den Kleinannahmestellen Werderberg und Burg werden die in der Anlage 4 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Gewicht der Abfälle, erhoben. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht geschätzt. Die Anlagen 2, 3 und 4 sind Bestandteil dieser Satzung. (2) Für die Annahme von Grünschnitt an den Grünabfallsammelplätzen wird eine nach Volumen bemessene Gebühr in Höhe von 2,00 € pro m³ haushaltsüblicher Mengen (bis zu 3 m³ je Einzelanlieferung) von an die Abfallentsorgung Angeschlossenen sowie in Höhe von 8,00 € pro m³ für über die haushaltsüblichen Mengen hinausgehende Mengen sowie für Anlieferungen von nicht an die Abfallentsorgung Angeschlossenen erhoben.	§ 3 Gebühren bei Kleinannahmestellen (1) Für die Annahme von Abfällen an den Kleinannahmestellen werden die in den Anlagen 2 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Gewicht des Abfalls, erhoben. Bei Ausfall der Waage oder Unterschreitungen des technischen Einsatzbereiches wird das Gewicht geschätzt. Soweit die Kleinannahmestelle über keine Waage verfügt, gilt Satz 2 entsprechend. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.	§ 3 Abs. 1 Satz 1 vgl. Begründung zu § 2 Abs. 12 Satz 2 Satzungsrechtliche Klarstellung an die übliche Verfahrensweise, als dass unter bestimmten Voraussetzungen (Ausfall der Waage, Unterschreitung der Einsatzbereiche) das maßgebliche Gewicht des angelieferten Abfalls geschätzt wird. Satz 3 Regelung der Verfahrensweise an Kleinannahmestellen ohne Waage. Hier wird das Gewicht geschätzt. Abs. 2 entfällt. Gebührensätze sind in Anlage 2 (neu) dargestellt	
§ 4 Einschränkungen der Abfuhr (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen	§ 4 Einschränkungen der Abfuhr (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen	unverändert	

Monat, so wird die Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 3 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.	Monat, so wird die Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 3 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.	
§ 5 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner für die Grundgebühr, die Behältergrundgebühr, die Leerungsgebühr Restabfall und die Leerungsgebühr Bioabfall, die Gebühr Zusatztonne Bio, die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiser Nutzung, die Umtauschgebühr sowie die Behälterverlustgebühr ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Daneben sind andere sonst dinglich Nutzungsberechtigte Gebührensschuldner. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Benutzer Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. (2) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner, sofern diese rechtsfähig ist und als Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührensschuldner. (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners nach Abs. 1 und 2 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über. (4) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.	§ 5 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner für die Personengebühr, die Behältergebühr, die Leerungsgebühr Restabfall und die Leerungsgebühr Bioabfall, die Gebühr Zusatztonne Bio, die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiser Nutzung, die Umtauschgebühr sowie die Behälterverlustgebühr ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Daneben sind andere sonst dinglich Nutzungsberechtigte Gebührensschuldner. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Benutzer Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. (2) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner, sofern diese rechtsfähig ist und als Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührensschuldner. (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners nach Abs. 1 und 2 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über. (4) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr. (5) Gebührensschuldner bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.	§ 5 Abs. 1 Vgl. Begründung zu § 2 Abs. 1,2 Abs. 8 Grünabfallsammelplätzen entfällt – An den Grünabfallsammelplätzen werden keine Gebühren erhoben.

(5) Gebührenschuldner bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber. (6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Mengen gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebende haushaltsübliche Menge hinausgehen, ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt. (7) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über die kostenfrei entsorgte Menge von 5 m³ pro Haushalt bzw. aus anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, ist bei Abfuhr der Antragsteller und bei Anlieferung derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt. (8) Gebührenschuldner für die Entsorgung von an den Kleinannahmestellen und Grünabfallsammelplätzen angelieferten Abfällen ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt. (9) Gebührenschuldner für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge ist der Fahrzeughalter. Gebührenschuldner für die Kosten der Einsammlung und Entsorgung verbotswidriger Abfälle ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind.	(6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Mengen gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebende haushaltsübliche Menge hinausgehen, ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt. (7) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über die kostenfrei entsorgte Menge von 5 m³ pro Haushalt bzw. aus anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, ist bei Abfuhr der Antragsteller und bei Anlieferung derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt. (8) Gebührenschuldner für die Entsorgung von an den Kleinannahmestellen angelieferten Abfällen ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt. (9) Gebührenschuldner für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge ist der Fahrzeughalter. Gebührenschuldner für die Kosten der Einsammlung und Entsorgung verbotswidriger Abfälle ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind.	
--	--	--

§ 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr	§ 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr	§ 6
(1) Die Grundgebühr, die Behältergrundgebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 entstehen als Jahresgebühr zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres, im Jahr 2017 einmalig zum 01.03. als Zehnmonatsgebühr in anteiliger Höhe der Jahresgebühr (10/12) bzw. anteilig für die in zehn Monaten in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen. Beginnt oder endet der Anschluss im Laufe des Kalenderjahres, entstehen diese Gebühren – in anteiliger Höhe bzw. für die anteilige Zahl an Pflichtentleerungen - mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats und enden mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Für jeden Monat beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Änderungen der Bemessungsgrundlagen sowie bei der zeitweisen Gestellung fester Abfallbehälter während des Kalenderjahres (z. B. bei Gartengrundstücken oder zusätzlichen Bioabfallbehältern). (2) Die Leerungsgebühr Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 hinausgehenden Entleerungen entsteht mit jeder über die Pflichtentleerungen hinausgehend in Anspruch genommenen Entleerung. Die Leerungsgebühr Bioabfall entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung. (3) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken entsteht mit der Abgabe des Beistellsacks an den Erwerber. (4) Die Gestellungsgebühr und die Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung entstehen mit Gestellung des	(1) Die Personengebühr, die Behältergebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 entstehen als Jahresgebühr zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss im Laufe des Kalenderjahres, entstehen diese Gebühren – in anteiliger Höhe bzw. für die anteilige Zahl an Pflichtentleerungen - mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats und enden mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Für jeden Monat beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Änderungen der Bemessungsgrundlagen sowie bei der zeitweisen Gestellung fester Abfallbehälter während des Kalenderjahres (z. B. bei Gartengrundstücken oder zusätzlichen Bioabfallbehältern). (2) Die Leerungsgebühr Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 hinausgehenden Entleerungen entsteht mit jeder über die Pflichtentleerungen hinausgehend in Anspruch genommenen Entleerung. Die Leerungsgebühr Bioabfall entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung. (3) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken entsteht mit der Abgabe des Beistellsacks an den Erwerber. (4) Die Gestellungsgebühr und die Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung entstehen mit Gestellung des zeitweilig genutzten Behälters. (5) Die Umtauschgebühr entsteht mit dem Umtausch der	Abs. 1 Satz 1 Vgl. Begründung zu § 2 Abs. 1,2 Im Übrigen entfällt die Sonderregelung aus dem Jahr 2017. Abs. 9 Vgl. Begründung zu § 5 Abs. 8

zeitweilig genutzten Behälters. (5) Die Umtauschgebühr entsteht mit dem Umtausch der Abfallbehälter. (6) Die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die gebührenfrei abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, entsteht mit Annahme der Abfälle. (7) Die Gebühr für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen entsteht bei Abholung des Sperrmülls mit der Abholung, bei Anlieferung des Sperrmülls mit der Annahme des Sperrmülls. (8) Die Gebühr für die Entsorgung von widerrechtlich abgestellten Altfahrzeugen entsteht mit der Entfernung des Altfahrzeugs vom Ort der widerrechtlichen Abstellung. (9) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu den Kleinannahmestellen und Grünabfallsammelplätzen entstehen mit der Annahme der Abfälle, soweit in den vorgehenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist. (10) Die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12 entstehen mit der Einsammlung, bei Selbstanlieferung durch den Grundstückseigentümer mit der Annahme der Abfälle. (11) Die Behälterverlustgebühr entsteht mit der Gestellung eines neuen Behälters.	Abfallbehälter. (6) Die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die gebührenfrei abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, entsteht mit Annahme der Abfälle. (7) Die Gebühr für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen entsteht bei Abholung des Sperrmülls mit der Abholung, bei Anlieferung des Sperrmülls mit der Annahme des Sperrmülls. (8) Die Gebühr für die Entsorgung von widerrechtlich abgestellten Altfahrzeugen entsteht mit der Entfernung des Altfahrzeugs vom Ort der widerrechtlichen Abstellung. (9) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu den Kleinannahmestellen entstehen mit der Annahme der Abfälle, soweit in den vorgehenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist. (10) Die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12 entstehen mit der Einsammlung, bei Selbstanlieferung durch den Grundstückseigentümer mit der Annahme der Abfälle. (11) Die Behälterverlustgebühr entsteht mit der Gestellung eines neuen Behälters.	
---	---	--

§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit	§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit	§ 7
(1) Die Grundgebühr, die Behältergrundgebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in 2017 ausnahmsweise der Zehnmonatszeitraum 01. März bis 31. Dezember. Die Gebühren werden je zur Hälfte des Jahresbetrags bzw. in 2017 des Zehnmonatsbetrages am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig, im Jahr 2017 ausnahmsweise am 15. April und 15. August. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist eine für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (2) Auf Antrag können die Grundgebühr, die Behältergrundgebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalender in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 abweichend von Abs. 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden. (3) Die Leerungsgebühren Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 hinausgehenden Entleerungen und die Leerungsgebühren Bioabfall werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. (4) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken ist mit Abgabe an den Erwerber fällig.	(1) Die Personengebühr, die Behältergebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden je zur Hälfte des Jahresbetrags am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist eine für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (2) Auf Antrag können die Personengebühr, die Behältergebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalender in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 abweichend von Abs. 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden. (3) Die Leerungsgebühren Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 hinausgehenden Entleerungen und die Leerungsgebühren Bioabfall werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. (4) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken ist mit Abgabe an den Erwerber fällig. (5) Die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung, die Umtauschgebühr und die	Abs. 1 Vgl. Begründung zu § 6 Abs. 1 Abs. 2 Vgl. Begründung zu § 2 Abs. 1,2 Abs. 10 Vgl. Begründung zu § 2 Abs. 1,2

(5) Die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung, die Umtauschgebühr und die Behälterverlustgebühr werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (6) Die Gebühren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die gebührenfrei abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, für die Entsorgung von über das gebührenfreie Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Anlieferung sowie für die Selbstanlieferung von sonstigen Abfällen (auch verbotswidrig abgelagerten nach § 2 Abs. 12) an den Kleinannahmestellen und Grünabfallsammelplätzen sind mit der Annahme fällig. (7) Die Gebühren für die Entsorgung von über das gebührenfreie Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Abholung des Sperrmülls und die Gebühren für die Entsorgung von Altfahrzeugen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Dasselbe gilt für die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12, wenn diese vom Landkreis eingesammelt werden. (8) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet werden. (9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. (10) In besonderen Fällen können Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren	Behälterverlustgebühr werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (6) Die Gebühren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die gebührenfrei abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, für die Entsorgung von über das gebührenfreie Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Anlieferung sowie für die Selbstanlieferung von sonstigen Abfällen (auch verbotswidrig abgelagerten nach § 2 Abs. 12) an den Kleinannahmestellen und Grünabfallsammelplätzen sind mit der Annahme fällig. (7) Die Gebühren für die Entsorgung von über das gebührenfreie Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Abholung des Sperrmülls und die Gebühren für die Entsorgung von Altfahrzeugen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Dasselbe gilt für die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12, wenn diese vom Landkreis eingesammelt werden. (8) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet werden. (9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. (10) In besonderen Fällen können Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft für die Personengebühr	
--	--	--

Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft für die Grundgebühr insbesondere zu: - für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.	insbesondere zu: - für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.	
§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflicht (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese betreffenden Unterlagen vorzulegen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet. (2) Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen. (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 1 nicht erfüllt, werden die für die Gebührenberechnung erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis dem Landkreis die tatsächlichen Werte bekannt sind.	§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflicht (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese betreffenden Unterlagen vorzulegen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet. (2) Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen. (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 1 nicht erfüllt, werden die für die Gebührenberechnung erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis dem Landkreis die tatsächlichen Werte bekannt sind.	unverändert

§ 9 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig - entgegen § 8 Abs. 1 den Landkreis über gebührenrelevante Tatsachen in Unkenntnis lässt, die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt oder - entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten nicht anzeigt - und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).	§ 9 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig - entgegen § 8 Abs. 1 den Landkreis über gebührenrelevante Tatsachen in Unkenntnis lässt, die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt oder - entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten nicht anzeigt - und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).	unverändert
§ 10 Modellversuche Soweit sich Modellversuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstehende Kosten aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen der Abfallentsorgung zu decken. Eine beschränkte Gebührenänderung findet nicht statt.	§ 10 Modellversuche Soweit sich Modellversuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstehende Kosten aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen der Abfallentsorgung zu decken. Eine beschränkte Gebührenänderung findet nicht statt.	unverändert
§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 – 5 tritt am 01.03.2017 in Kraft.	§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 – 3 tritt am 01.01.2018 in Kraft.	§ 11 der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 01.01.2018

<u>Anlagen:</u> Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfälle Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Genthin Anlage 3: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Ziepel Anlage 4: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestellen Werderberg und Burg Anlage 5: Einwohnergleichwerte	<u>Anlagen:</u> Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfälle Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an den Kleinannahmestellen des Landkreises Jerichower Land ab 01. Januar 2018 Anlage 3: Einwohnergleichwerte	Die Anlagen 2, 3, und 4 werden zur Anlage 2 zusammengeführt. Anlage 5 wird redaktionell zur Anlage 3